

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München

Vom 25. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München vom 26. März 2013, geändert durch Satzung vom 05. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Anlage 1 folgende Bezeichnung:
„Anlage 1: Prüfungsmodule“
2. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
 - (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 60 (46 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Executive Master of Business Administration beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.“
3. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 II“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

5. § 37 a erhält folgende Fassung:

**„§ 37 a
Zusätzliche Leistungen**

¹In dem Modul International Management and Intercultural Cooperation ist ein Auslandsaufenthalt als Studienleistung im Umfang von 10 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des weiterbildenden Masterstudiengangs Executive Master of Business Administration zu absolvieren. ²Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch eine Präsentation nachgewiesen.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits

zu erbringen.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.“

7. § 41 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gilt ein Studierender“ durch die Worte „gelten Studierende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 II“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pflichtbereich“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlbereich“ ersetzt.

9. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind

1. im Bereich Pflichtmodule 30 Credits,
2. im Bereich Wahlmodule 10 Credits

zu erbringen.“

10. § 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 5 Credits im Modul Personal Development, 5 Credits im Modul Leadership Development sowie 10 Credits im Modul International Management and Intercultural Cooperation gemäß § 37 a und Anlage 1 nachzuweisen.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Master's Thesis darf frühestens nach der Erlangung von 35 Credits, muss jedoch spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage beigefügt Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
13. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.
14. Die Anlage 3: Feststellungsprüfung wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 3: Feststellungsprüfung ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**Pflichtmodule**

| Nr. | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem | Credits | Prüfungsart | SWS | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|---|----------|----------|-----|-------------------|--------------------------------|-----|---------------|--------------------|
| 1 | Strategy & Organization | Pflicht | Seminar | 1 | 5 Credits | Projektarbeit | 3,7 | k.A. | Englisch |
| 2 | Organizational Change & Communication | Pflicht | Seminar | 1 | 5 Credits | Projektarbeit | 4,3 | k.A. | Englisch |
| 3 | Finance & Accounting | Pflicht | Seminar | 1 | 5 Credits | Projektarbeit | 3,7 | k.A. | Englisch |
| 4 | Innovation, Entrepreneurship & Digital Transformation | Pflicht | Seminar | 2 | 5 Credits | Projektarbeit | 4,3 | k.A. | Englisch |
| 5 | Stakeholder Management | Pflicht | Seminar | 2 | 5 Credits | Wissenschaftliche Ausarbeitung | 3,7 | k.A. | Englisch |
| 6 | Leadership & Cooperation | Pflicht | Seminar | 2 | 5 Credits | Wissenschaftliche Ausarbeitung | 3,7 | k.A. | Englisch |
| 7 | Personal Development | Pflicht | Seminar | 2 | 5 Credits | Präsentation (Studienleistung) | 3 | k.A. | Englisch |
| 8 | Leadership Development | Pflicht | Seminar | 1 | 5 Credits | Präsentation (Studienleistung) | 2,3 | k.A. | Englisch |
| | Gesamt | | | | 40 Credits | | | | |

Wahlmodule

Aus folgender Liste sind Module im Umfang von 10 Credits zu wählen.

Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften schreibt den Katalog der Wahlmodule stetig fort, die Studierenden werden rechtzeitig und in geeigneter Weise vor Studienbeginn über Änderungen informiert.

| Nr. | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem. ¹⁾ | Credits | Prüfungsart | SWS | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|--|----------|----------|-----------------------|-----------|---------------|-----|---------------|--------------------|
| | Leadership Excellence | | | | | | | | |
| 1 | Financial & Risk Management | Wahl | Seminar | 3 | 5 Credits | Projektarbeit | 3,3 | k. A. | Englisch |
| 2 | Business Development & Innovation Management | Wahl | Seminar | 3 | 5 Credits | Projektarbeit | 3,3 | k. A. | Englisch |
| 3 | Leadership & Strategic Management | Wahl | Seminar | 3 | 5 Credits | Projektarbeit | 4 | k.A. | Englisch |
| 4 | Operations & Supply Chain Management | Wahl | Seminar | 3 | 5 Credits | Projektarbeit | 3,3 | k.A. | Englisch |

Auslandsaufenthalt

| Nr. | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem. 1) | Credits | Prüfungsart | SWS | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|---|----------|----------|------------|------------|--------------------------------|-----|---------------|--------------------|
| | International Management and Intercultural Cooperation- | Pflicht | Seminar | 3 | 10 Credits | Präsentation (Studienleistung) | 9,3 | k.A. | Englisch |

Master's Thesis**

| | <u>Master's Thesis</u> | | | | | | | | |
|--|------------------------|---------|--|---|------------|--------------------------------|-----|------|-----------------------|
| | Master's Thesis | Pflicht | | 4 | 30 Credits | Wissenschaftliche Ausarbeitung | 1,3 | k.A. | Englisch oder Deutsch |

** Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen von 35 aus insgesamt 60 Credits der Pflicht- und Wahlmodule voraus.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber oder Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in englischer Sprache in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Sommersemester bis zum 31. März und für das Wintersemester bis zum 30. September an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Nr. 1,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine in englischer Sprache erstellte schriftliche Begründung von maximal 2 bis 3 DIN-A4 Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen sie sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. **Abschlussnote**

¹Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. **Berufliche Qualifikation**

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 8 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben
Projektverantwortung, Projektdauer, Projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben
Budget und Mitarbeiterführung.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 16.

3. **Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs**

¹Die schriftliche Begründung gemäß 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 7 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft
Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Ziff. 2.3.3),
2. Sprachkompetenz in englischer Sprache
Darstellung der schriftlichen Sprachkompetenz in englischer Sprache u.a. in Form der Ausdrucksweise und der Formulierungsweise.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 14.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.3.
- 5.1.3 Wer mehr als 29 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die Bewerber oder Bewerberinnen werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Das Gespräch findet in englischer Sprache statt. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
 2. Berufserfahrung und Führungserfahrung,
 3. Sprachkompetenz in englischer Sprache.

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs:

- a. besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
- b. spezifische Begabungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen: 1-fach.

2. Berufserfahrung und Führungserfahrung:

- a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 2-fach,
- b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,
- c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 1-fach,
- d. Fähigkeit, unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

3. Sprachkompetenz in englischer Sprache:

- a. Sprachverständnis, Argumentation in englischer Sprache: 1-fach,
- b. Hörverständnis in englischer Sprache: 1-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). ²Wer mehr als 32 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Executive Master of Business Administration gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Feststellungsprüfung

¹Bei Bewerbern, die unter die Regelung nach § 36 Abs. 1 Punkt 1, Buchstabe b fallen, wird eine Feststellungsprüfung durchgeführt. ²In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber oder Bewerberinnen in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

³Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen. ⁴In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. ⁵Es kann ggf. von den Prüfenden der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Masterstudiengang der Technischen Universität München zur Auflage gemacht werden. ⁶Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

⁷Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. August 2015.

München, den 25. August 2015

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. August 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. August 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2015.